

Verein der Garten- u. Blumenfreunde Olching e.V.

Gartenordnung

VORBEMERKUNG

Diese Gartenordnung regelt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten der seitens der Stadt Olching durch einen Generalpachtvertrag dem Verein der Garten- und Blumenfreunde Olching e.V. überlassenen Grundstück.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gesunderhaltung und Eigenversorgung der Kleingärtner, der Erholung sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit.

Die Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme.

Zu diesem Zweck hat der Verein der Garten- und Blumenfreunde Olching e.V. nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich Bestandteil des Unterpachtvertrages ist.

1.

Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und der Gartenordnung verantwortlich. Er hat zur Reinlichkeit und Ordnung auf den Wegen und Gemeinschaftsflächen der Anlage beizutragen. Stichwege unterliegen der Pflegepflicht aller Anlieger.

Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleibt. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig.

Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, beispielsweise der Verkauf der Garten-erzeugnisse, das Betreiben eines Gewerbes oder Ausübung eines Handwerks in den Kleingärten ist nicht gestattet.

2.

Die zulässigen baulichen Anlagen sind in dem Unterpachtvertrag, den jeder Pächter mit dem Verein der Garten und Blumenfreunde Olching e.V. abgeschlossen hat, festgelegt. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Für das Errichten der Lauben ist der von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigte Bautyp maßgebend, dessen Maße genauestens einzuhalten sind.

Die Fenster dürfen die Maße von 0,70m X 1,00m, 1,0m X 1,0m und 0,50m X 0,60m nicht überschreiten, der Farbton des Fensterrahmens muss dem der Gartenlaube entsprechen.

Der Außenanstrich muss einheitlich in einem Brauntönen sein.

Die Errichtung von sonstigen Bauten (z.B. Feuerstätten mit Kaminen) aller Art ist verboten. Die Aufstellung von Kinderplanschbecken aus Kunststoff bis zu einer Fläche von 2 qm und 0,40 m Höhe fällt nicht hierunter. Ebenfalls von diesem Verbot sind Terrassen einfachster Art sowie Zierwasserbecken bis zu einer Fläche von 1 qm ausgenommen.

Das Aufstellen von Gewächshäusern ist durch Zustimmung der Stadt Olching zulässig. Die Maße, Firsthöhe 2,10m, Traufhöhe 1,24m incl. Sockel, Länge 2,28m Breite 1,93m, sind zwingend einzuhalten. Ebenfalls sind Solaranlagen bis zu 1 qm genehmigt.

Umbauten und Anbauten an der Außenseite des Gartenhauses dürfen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind ein Gerätekasten an der Rückseite bis zu einer Länge von 2,50m, Breite 0,60m und Höhe 1,10m sowie Markisen, Pergolen und ein Windschutz zwischen Terrassendachpfosten und Gartenhauswand.

Alle Bauvorhaben bedürfen der vorherigen Anzeige, die beim Vorstand schriftlich einzureichen ist.

Die Anbindung der Gartenhäuser an die Wasserversorgung ist untersagt.

Toiletten, die Einrichtung von Duschen, Küchenspülen und anderen Geräten, deren Betrieb eine Wasserver- und entsorgung erfordert, sind in der Gartenlaube nicht gestattet.

Das ständige Bewohnen der Gartenhäuser sowie deren Überlassung an Dritte ist verboten. Gegen die gelegentliche Übernachtung des Pächters z.B. an Wochenenden oder während des Urlaubs bestehen keine Einwände.

Dauerzelten ist in der Anlage nicht erlaubt. Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende wieder vollständig entfernt werden.

Der Aufbau und die Verankerung müssen so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Für Schäden haftet der Parzellenpächter.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten mit einer Höhe von mehr als 1 m ist genehmigungspflichtig und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die Sicherheitsverantwortung und Schadenshaftung für alle baulichen Maßnahmen obliegt grundsätzlich dem Pächter. Eine vereinsseitige Haftung ist ausgeschlossen.

Werden bei der Vergabe von Parzellen an Neupächter Einrichtungen, genehmigte Anbauten u.a. nicht übernommen, ist der bisherige Pächter verpflichtet, diese zu entfernen. Dies gilt auch für nicht übernommenes Gartenmobiliar und Gartengeräte.

3.

Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Empfehlungen durch öffentliche Organe, der Vorstandschafft oder dem Spartenleiter und dessen Vertreter über Verbrauchsbeschränkungen ist Folge zu leisten.

Gartenteiche sind möglichst mit Regenwasser aufzufüllen. Die Installation von Regenwasserbehältern wird empfohlen.

In der Zeit vom 01. November bis 31. März – witterungsbedingt kann hiervon abgewichen werden – ist die Wasserversorgung abgestellt. Für die erforderlichen Wartungsarbeiten ist nur der Wasserwart zuständig. Eigenmächtiges Anbringen von zusätzlichen Wasserhähnen oder sonstige Arbeiten an der Wasserversorgung sind verboten.

4.

In jeder Parzelle ist ein Kompostplatz einzurichten. Dort dürfen nur organische Abfälle verwertet werden. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.

Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den behördlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Lagerung von Hausunrat sowie das Düngen mit Fäkalien ist nicht gestattet; Papier, Materialabfälle, Speisereste u.a. dürfen nicht herumliegen.

Das Verbrennen von Abfällen sowie offene Feuer sind verboten. Das Grillen darf nur mit Holzkohle oder Gas erfolgen, dabei ist auf ein erträgliches Maß an Rauch- und Geruchsbelästigung der Parzellennachbarn zu achten.

5.

Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Bei gemeinsamer Schädlingsbekämpfung muss jeder Pächter mithelfen. Führt der einzelne Pächter in seinem Garten eine Maßnahme durch, so hat er die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen. Eine Spritzung von zulässigen Mitteln darf nur an windstillen Tagen und nur in Absprache mit dem Spartenleiter oder dessen Vertreter durchgeführt werden.

Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist grundsätzlich verboten.

6.

Während des Aufenthalts in der Kleingartenanlage ist ganzjährig jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.

Besondere Ruhe ist zu bewahren

- a) täglich zwischen 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- b) an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Maschinen mit Verbrennungsmotor sowie Geräte mit hohem Arbeitsgeräusch dürfen in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober täglich, außer Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie außerdem am Montag von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden.

Hand- und Elektromäher dürfen zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

Haus- und Gartenarbeiten, die von einem gewerblichen Betrieb vorgenommen werden, sind nach der Verordnung der Stadt Olching von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Bei größeren Schäden am Gartenhaus kann ebenfalls von diesen Beschränkungen zur Sicherung des Eigentums Abstand genommen werden. Diese Arbeiten sind jedoch beim Vorstand oder Spartenleiter anzumelden.

7.

Das Parken während des Aufenthalts im Garten ist nur auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Unterstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwägen, deren Reparieren, Waschen und Reifenwechseln ist verboten.

Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Kraftwagen, Krafträdern und Mofas ist nicht erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle. Radfahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Zuwiderhandlungen können mit einer Abmahnung geahndet werden.

Schwere Lasten dürfen nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs ausnahmsweise angefahren werden. Die Anmeldung bei der Spartenleitung ist erforderlich.

Aufgestellte Halteverbotsschilder sind grundsätzlich zu beachten. Diese Flächen sind für Rettungsdienste (Sanitäts- Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge) freizuhalten und dürfen nicht beparkt werden.

Die Nutzung der Parkplätze mit Behindertenerkennung ist nur durch die gut sichtbare Auslage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen G, aG oder einem amtlichen Sonderausweis gestattet.

Auf dem Parkplatz sowie den Haupt- und Stichwegen ist jegliches Ballspielen verboten.

8.

Tierhaltung ist in der Anlage grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Zierfische.

Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Hasen, Vögel usw.) mitgebracht, so ist der Pächter verpflichtet, diese beim Verlassen des Kleingartens wieder mitzunehmen. Auch hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand durch die Tiere belästigt oder gefährdet wird.

Hunde sind innerhalb der Gartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen hat der Halter unverzüglich zu beseitigen.

Außerhalb des eingefriedeten Kleingartens müssen alle als gefährlich eingestuft Hunde ab dem 7. Lebensmonat einen beißsicheren Maulkorb tragen.

9.

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten. Diebstähle, Schadensfälle oder Beschädigungen irgendwelcher Art innerhalb der Anlage sind, auch wenn sie nicht auf eigenes Verschulden beruhen, über den Spartenleiter, dessen Vertreter, einem Mitglied des Ausschusses oder dem Getränke-, Geräte- und Wasserwart unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Jeder Pächter ist für das Tun und Treiben seiner Angehörigen sowie seiner Gäste verantwortlich.

10.

Das Tor an der Zufahrt ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober tagsüber für die Allgemeinheit geöffnet. Nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens um 22.00 Uhr, und in der Zeit vom 01. November bis 31. März ist es grundsätzlich beim Verlassen der Kleingartenanlage zu verschließen.

Die Nebeneingangstür ist immer nach Betreten und Verlassen der Anlage zu verschließen.

11.

Wald- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 Meter erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Verbotswidrig gepflanzte Wald- und Ziergehölze sind bei Feststellung sofort zu entfernen. Falls sie bei Inkrafttreten der Gartenordnung die Höhe von 4 Meter bereits überschritten haben sind sie zurückzuschneiden und müssen beim Pächterwechsel entfernt werden.

Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für die Pflanzungen sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre.

Nach dem bayerischen Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher und Hecken (lebende Zäune) bis zu einer Höhe von 2 Meter mindestens 0,50m von der Grenze entfernt, Bäume Sträucher und Hecken von mehr als 2 Meter Höhe sind mindestens 2 Meter von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des zunächst der Grenze befindlichen Triebes ab zu messen. Die Vorschriften des Begrünungsplanes sind zu beachten.

Himbeeren, Brombeeren u.ä. müssen so gepflanzt werden, dass sie den Nachbargärten keinen Schaden zufügen.

12.

Die Umzäunung der Gesamtanlage hat durch einen Maschendrahtzaun, Höhe 1,50m zu erfolgen.

Die Einfriedung zwischen den Anlagewegen und den Kleingärten muss in einheitlichem Holzzaun, 0.80 m hoch, die Trennung zwischen den Parzellen kann durch Sträucher (Höhe bis 1,20 m), Hecken (Höhe bis 1,00 m) oder beschichtetem grünem Maschendrahtzaun (Höhe bis 0,80 m) vorgenommen werden.

13.

Jeder Pächter bis zum 80. Lebensjahr ist zur gemeinsamen Arbeitsleistung verpflichtet. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege der Anlage dienen.

Ab dem 70. Lebensjahr oder bei schwerer Erkrankung kann der Pächter auf Antrag ganz oder teilweise von der Gemeinschaftsarbeit befreit werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden setzt die Spartenhauptversammlung einen ausreichend hohen Geldbetrag fest.

Ersatzpersonen können gestellt werden, für Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz.

Die Einteilung zur Arbeitsleistung erfolgt durch die Spartenleitung und wird zwei Wochen vorher im Schaukasten bekanntgegeben. Liegt bis zum Arbeitsbeginn keine begründete Entschuldigung vor, kann diese Missachtung der Gartenordnung mit einer Geldbuße belegt werden. Über die Höhe der Buße entscheidet die Spartenhauptversammlung.

Die jährlich bei der Spartenhauptversammlung festgelegte Zahl der Arbeitsstunden ist zu erbringen. Ein Übertrag von mehr geleisteten Stunden kann nur mit Zustimmung des Ausschusses in das kommende Gartenjahr übertragen werden.

Den Weisungen des Spartenleiters oder dessen Vertreter bei Gemeinschaftsarbeiten ist Folge zu leisten.

Bei Bedarf wird in der Gartenanlage ein Container aufgestellt, in diesen dürfen nur die bei Gemeinschaftsarbeiten anfallenden Abfälle entsorgt werden.

14.

Die Jahreshauptversammlung der Sparte Kleingarten findet jährlich im Januar / Februar statt, Hauptspartenabende sind zu Beginn und am Ende des Gartenjahres.

Schriftliche Anträge können nur bei der Jahreshauptversammlung eingebracht werden. Die hierbei mit der Mehrheit der anwesenden Spartenmitglieder gefassten Beschlüsse sind für alle Pächter verbindlich und werden im Schaukasten veröffentlicht.

Zu weiteren Spartenabenden ist rechtzeitig einzuladen.

15.

Zum Schutz der Menschen, Tiere und Sachwerte ist das Benutzen von Luftdruck- und anderen Waffen innerhalb der Kleingartenanlage, auch zur Schädlingsbekämpfung, verboten. Feuerwerkskörper dürfen ganzjährig nicht abgeschossen werden.

16.

Der Verpächter, der Vorstand und der Spartenleiter sind berechtigt den Garten und die Laube zur Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages auch bei Abwesenheit des Pächters zu betreten.

Bei Feststellung einer unzulässigen Bebauung oder Nutzung des Pachtgrundstücks ist der Pächter verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen. Die Kosten für eventuelle Reparaturen sind vom Pächter zu tragen.

17.

Die vorstehende Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Eine Missachtung der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages kann mit einer Abmahnung oder einer Geldbuße geahndet werden. Mehrfache Verstöße berechtigen zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Über alle Maßnahmen entscheidet der Vorstand mit dem Ausschuss.

In allen sonstigen Fällen entscheidet die Spartenhauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

18.

Die Neufassung der Gartenordnung wurde bei der Spartenhauptversammlung am 15.02.2013 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen und ist ab dem 16.02.2013 gültig und ersetzt die bisherige Gartenordnung.